## Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF

	Name des Antragsgegners (Beklagten)				Für alle Unterspalten gemeinsam fortlaufende Nummer				
Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des Antragstellers (Klägers) - nur erforderlich bei Na- mensverschiedenheit -	Sitz	Akten- zeichen	Tag der Ent- scheidung	UF Berufungen und Beschwerden gegen Endent- scheidungen	UFH Antrag außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens	WF Sonstige Beschwerden	Tag der Abgabe an das Gericht der ersten In- stanz	Bemerkungen
		des Gerichts der ersten Instanz							
1	2	a 3	b	С	a 4	4 b	c	5	6
3.1.94 4.1.94	Schlesinger Eva  Bauer Martin	Stollberg Hohenstein-	F 22/93 1 F 74/93	14.12.93 16.12.93	1		1	10.3.94	
	Reusch Ludmilla	Ernstthal							

- 1. <sup>1</sup>In Spalte 4 wird die Nummernfolge für alle Unterspalten gemeinsam geführt. <sup>2</sup>Liegen besondere Gründe vor, so kann der Behördenleiter bestimmen, dass die Nummernfolge in jeder Unterspalte mit 1 beginnt.
- 2. <sup>1</sup>In Spalte 4 a sind alle Berufungen sowie diejenigen Beschwerden einzutragen, die sich gegen Endentscheidungen über Familiensachen richten. <sup>2</sup>Die sonstigen Beschwerden sind in Spalte 4 c einzutragen.
- 3. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der Berufungsinstanz sind unter neuer Nummer einzutragen.
- 4. <sup>1</sup>Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu einzutragen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.

- 5. Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
  - a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - b) bei Verfahren, die aus der Revisionsinstanz (Instanz der weiteren Beschwerde) in die Berufungsinstanz (Beschwerdeinstanz) zurückverwiesen werden,
  - c) bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskonstenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - d) bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - e) bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
  - f) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstrekkungstitel im Ausland.
- 6. In Spalte 6 kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.